



**Kleine Anfrage von Kurt Balmer
betreffend Urteilseröffnung beim Strafgericht im Fall Romer**

Antwort des Obergerichts
vom 3. August 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juli 2016 reichte Kantonsrat Kurt Balmer eine kleine Anfrage ein. Diese nimmt Bezug auf den derzeit am Strafgericht des Kantons Zug hängigen Fall "Romer".

Das Obergericht nimmt - nach Einholung einer Stellungnahme des Strafgerichts - zur kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Kantonsrat Kurt Balmer führt in seiner kleinen Anfrage aus, die Gewaltenteilung und die Nichteinmischung im individuellen Gerichtsfall bezüglich Schuld oder Unschuld selbstverständlich zu respektieren, doch habe "das Parlament gerade bei anderen Fragen eine Aufsichtsfunktion". Diesen Ausführungen liegt ein falsches Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit zu Grunde. Entgegen der Auffassung des Anfragers beschränkt sich das verfassungsunmittelbare Einmischungsverbot keineswegs bloss auf die Frage der Schuld oder Unschuld (vgl. Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Habilitation Bern 2001, S. 236 ff.). Das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit sichert die Rechtsprechung gegen alle Übergriffe der Aufsichtsbehörden und damit auch gegen Eingriffe in den Verfahrensablauf. Auch die zulässigen Aufsichtshandlungen dürfen die Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der Justiz nicht aufheben. Hängige Gerichtsverfahren entziehen sich grundsätzlich dem Zugriff der Aufsichtsbehörden. Die parlamentarische Oberaufsicht steht unter dem Grundsatz der Nachträglichkeit (Regina Kiener, a.a.O., S. 303 f. m.w.H). Ein Ausnahmefall (vgl. Regina Kiener, a.a.O., S. 303 f.), welcher ein Tätigwerden der parlamentarischen Oberaufsicht während eines pendenten erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens gegebenenfalls rechtfertigen könnte, liegt hier offensichtlich nicht vor.

Medienberichten zufolge umfasst die Hauptanklageschrift der Staatsanwaltschaft 300 Seiten. Nur schon daraus kann geschlossen werden, dass es sich um ein sehr umfangreiches Verfahren handelt. Die Staatsanwaltschaft erhob im Dezember 2015 Anklage wegen zahlreicher Delikte und im April 2016 eine Zusatzanklage. Kann ein solches Verfahren, wie vom Strafgericht vorgesehen, erstinstanzlich innerhalb eines Jahres erledigt werden, so ist dem Strafgericht durchaus eine schnelle und effiziente Arbeitsweise zu attestieren. Unter dem Aspekt der vorgesehenen Bearbeitungsdauer ist im vorliegenden Straffall ein Einschreiten der parlamentarischen Oberaufsichtsbehörde in keiner Weise angezeigt. Bei dieser Ausgangslage können die nachfolgenden Fragen, wenn überhaupt, nur in allgemeiner Weise beantwortet werden.

Antworten zu den gestellten Fragen

- 1. Ist das Obergericht nicht auch der Meinung, dass dieser Fall wohl nicht derart umfangreich ist, dass die Urteilseröffnung (nur hinsichtlich des Dispositivs) schneller als angekündigt erfolgen müsste? Welches wäre die geeignete Frist?**

Das Obergericht kann diese Frage nicht beantworten, da es sich - wie der Anfrager bei Frage 2 selbst festhält - mit den Fragen im Zusammenhang mit der Dauer des Verfahrens allenfalls als Berufungsinstanz auseinander zu setzen haben wird. Überdies wird mit dieser Fragestellung die richterliche Unabhängigkeit verletzt, da sie - wie vorstehend erläutert - eine unzulässige Einmischung in ein konkretes hängiges Gerichtsverfahren darstellt. Mit der Frage, was "geeignete" bzw. angemessene Bearbeitungsfristen sind, hat sich die Oberaufsichtsbehörde bzw. die Justizprüfungskommission bereits im Rahmen ihrer ordentlichen Aufsichtstätigkeit befasst. Was eine "geeignete" Frist wäre, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten, sondern hängt von den konkreten Gegebenheiten jedes einzelnen Falles ab. Nicht toleriert werden können sog. Bearbeitungslücken, d.h. Zeiträume, in denen ein Verfahren über lange Zeit ohne ersichtlichen Grund nicht weitergeführt wird.

- 2. Für den Fall, dass das Obergericht mit Blick auf die allfällige Funktion als Berufungsinstanz die Frage 1 nicht beantworten will oder kann, so stellt sich die Frage, ob nach Ansicht des Obergerichtes die Öffentlichkeit resp. die Parteien nicht in praktisch jedem Fall innert effektiv kurzer Zeit – und nicht erst nach 6 Monaten - Anspruch auf ein Urteilsdispositiv haben?**

Entscheidend ist nicht die Frist zwischen der Verhandlung mit den Parteivorträgen und der Urteilseröffnung, sondern die gesamte Verfahrensdauer in einer bestimmten Instanz. Das Strafgericht - wie auch die Strafabteilung des Obergerichts - haben Straffälle von ganz unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlichem Umfang zu beurteilen. Entsprechend unterschiedlich ist die Vorgehensweise der Gerichte, immer mit dem Ziel, einerseits den verfassungsmässigen Anspruch der Parteien auf das rechtliche Gehör und ein faires Verfahren zu gewährleisten und andererseits den ebenfalls verfassungsmässigen Anspruch auf ein beförderliches Verfahren zu befriedigen. In einfachen Fällen, beispielsweise bei Strassenverkehrsdelikten, sind die Argumente und Standpunkte der Parteien regelmässig weitgehend aus den Vorakten bekannt. Nach Eingang der Anklageschrift ist daher die Verfahrensleitung bereits in der Lage, sich ein Bild zu machen und ein erstes Referat auszuarbeiten. Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt, sobald dieses vorliegt. Die Beratung - unter Berücksichtigung der Vorbringen der Parteien an der Verhandlung - sowie die mündliche Urteilseröffnung finden in diesen Fällen in der Regel unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Da relativ einfache Sachverhalte zu beurteilen sind, ist es in der Regel auch möglich, die von den Parteien an der Hauptverhandlung neu vorgebrachten Argumente und Einwände sofort im Rahmen der Beratung zu berücksichtigen.

In komplexen, umfangreichen Fällen ist dieses Vorgehen nicht praktikabel. Es ist nicht abschätzbar, mit welchen Argumenten die beschuldigten Personen auf die Anklageschrift reagieren werden. Würde unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung beraten, so bestünde das Risiko, dass auf einzelne Einwendungen nicht eingegangen würde oder diese nicht genügend überprüft werden könnten. Bevor ein Urteilsentwurf als Grundlage der gerichtlichen Beratung erstellt werden kann, müssen in komplexen Fällen die Parteistandpunkte, ihre Argumente und Anträge abschliessend bekannt sein. Die Parteien haben bis zur Hauptverhandlung Gelegenheit, diese vorzubringen. In diesen Fällen wird daher in der Regel unmittelbar nach Eingang der Anklageschrift

und nach Klärung der Verfahrensfragen zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erst danach, und unter Berücksichtigung der an der Hauptverhandlung gewonnen Erkenntnisse, erstellt die Verfahrensleitung einen Urteilsentwurf, welcher beraten und anschliessend (mündlich oder mit Einwilligung der Parteien auch nur schriftlich) eröffnet wird.

Aus dieser (gesetzeskonformen, vgl. Art. 84 Abs. 3 StPO) Vorgehensweise erklärt sich, warum in Fällen mit umfangreichem Prozessstoff durchaus ein erheblicher Zeitraum zwischen der Verhandlung und der Urteilsöffnung liegen kann. Das Gericht benötigt diese Zeit, um dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden.

Die Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeitenden in der Zuger Justiz sind bestrebt, in formeller und materieller Hinsicht hochstehende Urteile zu fällen. Dies setzt eine seriöse Auseinandersetzung mit dem gesamten Prozessstoff voraus. Bevor über Schuld oder Unschuld, die Sanktionen und weitere Nebenfolgen entschieden wird, hat sich das Gericht mit Fragen formeller Natur zum Verfahrensablauf sowie Beweis- und anderen Anträgen der Parteien auseinanderzusetzen. Bei umfangreichen Verfahren ist es deshalb schlicht nicht möglich, dass "innert effektiv kurzer Zeit" das Urteil eröffnet werden kann. Daran ändert auch nichts, dass beim Strafgericht derzeit keine ausserordentlich hohe Geschäftslast herrscht, wie der Anfrager richtig feststellt. Wäre dies anders, so wäre es schlichtweg illusorisch, die erstinstanzliche Erledigung eines Verfahrens mit einer dreihundertseitigen Anklageschrift innerhalb eines Jahres zu erwarten.

3. Welches ist nach Ansicht des Obergerichtes die übliche Frist für die Eröffnung des Urteilsdispositivs?

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt gibt es keine "üblichen Fristen" für die Eröffnung des Urteils. Der benötigte Zeitrahmen ist abhängig vom Umfang und der Komplexität eines Falles, und im Übrigen auch vom Verhalten der Parteien und deren Vertreter.

Beschluss des Plenums des Obergerichts vom 3. August 2016